

In Halle zu Leipzig Augardung  
der in Sachsen Brau-fach zu brau-  
nen Weins E. S. 24 Febr. 1691.

Yc  
5265

**A**uff E. E. Hochw.  
Raths Anordnung sol-  
len zwischen dato und Jubilate  
Jeden Bier in jedem Brau-  
Hause allhier zu brauen zugelaf-  
sen werden /

X 2022945

I.

Als werden die Brau-Erben hiermit erinnert / Ihre  
re Brau-Gäste dahin zu halten / damit von Ihnen  
die Ballethe und Feuer-Zettel zu rechter Zeit abge-  
löset / und also in guter Ordnung möchte abgebrauet  
werden / als:

Von 2 Martij im Anlang Junij  
und biß auf Jubilate vorsetzt  
Jeden Bier Tag mit gold. Gold  
goulet abzubrauen, jedoch das  
goulet, das den 2ten Donn. oder  
sechs Tage vor dem letzten Junij  
goulet vorsetzt

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALLE)

2.

Und sollen die jenigen / so obgesetzte Zeit verseyren /  
zu keiner Zeit nach zu brauen befugt seyn.

3. Nach



3.  
Nach *Tribulate* — soll niemant  
den ferner zu brauen verstattet werden / darumb die  
Ballette alsobald die Woche nach *Misericord. Domini*  
eingegeben / hernach aber nicht mehr angenommen  
werden sollen.

4.  
Inhalts dieser Stadt-Brau-Ordnung sollen nach  
geendigter obiger Brau-Zeit in iedem Brau-Hause  
vier alte Malze zum künfftigen Vorrathe aufgeschüt-  
tet / und ein Verzeichniß / ob und von wem dieselben  
geschüttet / aufs Rathhaus von iedem Brau-Erben  
eingegeben werden.

5.  
Würden aber in einem Brau-Hause weniger /  
als vier ganze Malze / entweder aus dem Ver-  
zeichniß / oder bey angestellter Visitation befunden  
werden / so soll über die angegebene und befundene  
Anzahl keines mehr passiret und zu brauen vergön-  
net werden / biß die jenigen / so zu rechter Zeit ver-  
handen gewesen / gänzlich abgebrauet worden  
seynd.

6.  
Es sollen auch die Brau-Erben denen jenigen /  
so Malz in denen Brau-Häusern schütten wollen /  
andeuten / daß keiner mehr / als ihm nach der Zahl  
seiner



seiner Biere zu schütten gebühret / an alten Malzen  
ausschütten solle / und da solches diesem zu wider ge-  
schehe / es nicht annehmen / oder gewärtig seyn /  
daß solche übrige Malze zu verbrauen nicht verstattet  
werden. Signatum Leipzig am 24. Februarij  
Anno 1691.

Der Rath zu Leipzig



24

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten scribbles or faint markings in the center of the page, possibly remnants of a signature or initials.

200





In Hülff zu Ewigig Andenckung  
der in Saffra Braudfuerne zu brau  
nen Weim E. 24 Febr 1691.

Yc  
5265



Uff E. L. Hochm.

Raths Anordnung sol-

len zwischen  
Jeden  
Hause allhie  
sen werden /

I.

Als werden die Brau-erber  
re Brau-Gäste dahin zu halte  
die Ballette und Feuer-Zettel  
löset / und also in guter Ordnu  
werden / als:

Von 2 Martij  
und biß  
Jeden vier  
goufot abzub  
goufot  
Jede 2 Tage  
goufot

BIB  
PONI

2.

Und sollen die jenigen / so  
zu keiner Zeit nach zu brauen befugt seyn.

3. Nach

